

VID e.V. - Jägerstraße 26 - 10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz Referat RA 6 Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Nürnberg, den 17.04.2007 RA Dr. Siegfried Beck - hg

Betreff: Schlussrechnungsprüfung durch die Insolvenzgerichte Aktenzeichen: RA6 - 3760/7 - 6 - 6 - R3 107/2007

Vorstand

Dr. Siegfried Beck
- Vorsitzender Angelika Amend
Barbara Beutler
Friedrich Irschlinger
Norbert Weber

Geschäftsführer

Dr. Daniel Bergner

Geschäftsstelle

Jägerstraße 26 10117 Berlin Tel.: 030/204555-25 Fax: 030/204555-35 info@vid.de www.vid.de

Bankverbindung

Deutsche Bank PGK AG Bankleitzahl: 700 700 24 Kontonummer: 512 61 80

Sehr geehrter Herr Dr. Holzer,

auf Ihr Schreiben vom 01. März 2007 nehmen wir für den Verband der Insolvenzverwalter Deutschlands e. V. Bezug.

Der Befund ist zutreffend, dass regional sehr unterschiedlich durch die Insolvenzgerichte die Prüfung der Schlussrechnungen externen Prüfern übertragen wird. Diese Prüfungsaufträge werden teilweise auch in einfachst gelagerten Fällen - fast routinemäßig - erteilt.

Über die Kostenbelastungen der Insolvenzmassen liegen keine fundierten Angaben vor. Abgerechnet wird nach JVEG mit Stundensätzen an der Obergrenze. Die abgerechneten Stunden lassen sich nicht prüfen.

Die Insolvenzgerichte beauftragen die Sachverständigen häufig pauschal mit der Prüfung der Schlussrechnung ohne zwischen der formellen und materiellen Schlussrechnungsprüfung zu unterscheiden. Teilweise werden keine auf Einzelkomplexe beschränkte Prüfungsaufträge erteilt. Die Sachverständigen prüfen in solchen Fällen ohne ein Einschreiten des Gerichts die Vergütungsanträge sowie die Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit von Tätigkeiten und Ausgaben, obgleich das Letztere noch nicht einmal dem Insolvenzgericht obliegt. Für diese nicht prüfungsrelevanten Tätigkeiten werden die Sachverständigen dennoch honoriert.

Exemplarisch ist eine Anzeige in der ZIP. Hier wird soweit hier interessiert ein Fachgutachten angeboten für

- Schlussrechrechnung des Insolvenzverwalters
- Formelle und materielle Richtigkeit der Insolvenzverwaltung
- Vergütung des Insolvenzverwalters

Der Inhaber der anbietenden AG ist überregional als Insolvenzverwalter tätig.

In machen Fällen werden Sachverständige bestellt, die in einem direkten oder indirekten Konkurrenzverhältnis zu dem zu prüfenden Verwalter stehen. Der zu prüfende Insolvenzverwalter kann und wird, schon wegen des Verhältnisses zum Insolvenzgericht, eine eventuelle Befangenheit des Sachverständigen nicht dartun.

Ein Problem ist sicherlich auch die für eine Prüfungstätigkeit unzulängliche Aus- und Weiterbildung der Rechtspflegerinnen/ Rechtspflegern.

Der Verband der Insolvenzverwalter Deutschlands e.V. ist für eine klare gesetzliche Regelung der Schlussrechnungsprüfung durch Sachverständige. Zu diesem Zweck könnte in § 66 Abs. 2 nach Satz 1 InsO eingefügt werden:

" Das Insolvenzgericht kann mit der Prüfung einen Sachverständigen beauftragen. Näheres regelt eine Verordnung."

Die Verordnungsermächtigung in § 65 InsO müsste erweitert werden.

In dieser Verordnung könnte dann analog zu den Prüfungsgrundsätzen des IDW der Prüfungsumfang vorgegeben werden. Es wäre klarstellend zu regeln, dass nur die rechnerische und materielle Richtigkeit stichprobenweise zu prüfen ist¹ und eine Überprüfung der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit der Tätigkeiten sowie der Ausgaben des Insolvenzverwalters nicht zu erfolgen hat². Gleiches gilt für die Höhe der Insolvenzverwaltervergütung, da eine rechtliche Prüfung durch das Insolvenzgericht nicht delegierbar ist³.

Schließlich könnte wie bei den Insolvenzverwaltern eine Liste der geeigneten Sachverständigen entweder zwischen dem jeweiligen Insolvenzgericht und den dort tätigen Insolvenzverwaltern oder auf Länderebene erstellt werden, da hierdurch Befangenheitseinwendungen vermieden würden.

³ Kübler/Prütting/Onusseit § 66 Rn 23.

_

¹ MünchKommInsO/Nowak § 66 Rn 14; Graf-Schlicker/Mäusezahl, § 66 Rn 8.

² Eickmann in HK-InsO § 66 Rn 12

In der Ausführungsverordnung könnte auch vorgegeben werden, ab welchem Buchungsstoff eine Prüfung durch einen Sachverständigen zulässig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Siegfried Beck

Rechtsanwalt als Vorsitzender

Friedrich Irschlinger

Rechtsanwalt